

Wir wollen die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen im Enzkreis auch in dieser schwierigen Zeit unterstützen sowie die Angebote, die ab 02.06.2020 in kleinen Schritten möglich sind.

Deshalb hat der Vorstand des Jugendring Enzkreis e.V. beschlossen, die Zuschussrichtlinien ab 17.03.2020 bis 31.12.2020 für aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallene Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung zu erweitern.

Grundsätzlich werden die gemeinsamen Richtlinien des Landratsamts Enzkreis und des Jugendrings Enzkreis e.V. für die Gewährung von Zuschüssen an Jugendorganisationen und Jugendgruppen aus Mitteln des Enzkreises zugrunde gelegt. (<https://www.jugendring-enzkreis.de/zuschuesse/>)

Im Enzkreis tätige und öffentlich anerkannte Jugendorganisationen und Jugendgruppen, die Jugendarbeit nach Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg leisten und eine Vereinbarung nach §72aa SGB VIII mit dem Landratsamt/Jugendamt des Enzkreises geschlossen haben, erhalten auf Antrag Zuschüsse für die durchgeführten Maßnahmen.

Zuschüsse für pädagogische außerschulische Maßnahmen können beantragt werden für ungedeckte Ausfall- und Stornokosten für außerschulische Maßnahmen, die aufgrund von §3 der Landesregierung für infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 17.03.2020 verboten wurden.

Es gilt eine Schadensminderungspflicht. D.h. zunächst müssen alle Möglichkeiten genutzt worden sein, um den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der allgemeinen Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren.

Veränderungen gelten für:

I. Zuschüsse für freizeitpädagogische Maßnahmen

Für den krisenbedingten Ausfall von freizeitpädagogischen Maßnahmen im Zeitraum 17.03.2020 bis einschl. 31.12.2020 steht das Antragsformular „Krisenbedingte Ausfall- und Stornokosten“ zur Verfügung. Dem ausgefüllten und von Antragsteller und Verbandzentrale unterzeichneten Antragsformular sind Belegkopien der entstandenen Stornokosten sowie der Maßnahmenkalkulation beizulegen.

Die maximale Zuschusshöhe beschränkt sich auf die Höhe der kalkulierten Enzkreis-Zuschüsse.

II. Jugendleiterlehrgänge (JULEICA) u. Lehrgänge

Ergänzt wird die Förderung von webbasierten Bildungsangeboten der außerschulischen Jugendbildung. Der Zuschuss erfolgt auf Nachweis der Programmdauer. Maßnahmen, die online-Einheiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 2,5 Stunden umfassen, werden mit dem halben Tagessatz bezuschusst, Maßnahmen, die online-Einheiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Stunden umfassen, werden mit dem Tagessatz bezuschusst.

Dem Zuschussantrag „JULEICA“ sind die Teilnahmebescheinigungen und die Programme beizulegen.

III. Praktische Maßnahmen zur außerschulischen Jugendbildung/Projekte und Ferien ohne Koffer

- Die Antragsfrist zur Einreichung von Voranträgen wird auf 30.09.2020 verlängert.
- Zuschüsse „Ferien ohne Koffer“ - Erweiterung der zuschussfähigen Altersstufe: zwischen 6 und 21 Jahren, geltend für Maßnahmen, die bis einschl. 31.12.2020 beginnen.

Mit Anpassung der Förderrichtlinien hinsichtlich Förderfähigkeit und Verlängerung der Antragsfristen sollen der Kinder- und Jugendarbeit im Enzkreis kostengünstige Ersatzangebote/Projekte für krisenbedingte abgesagte Angebote ermöglicht werden. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Wir freuen uns wenn ihr regen Gebrauch von den neugeschaffenen Fördermöglichkeiten macht!